

Rhein-Neckar-Kreis

LANDRATSAMT
Kreisbauamt
40

Dienstgebäude:

Heidelberg, Kurfürstenanlage 40
Telefon: (0 62 21) 52 21
Telex Nr.: 461 588 trahd d

Außenstelle Mannheim, L 8, 8/9
Telefon: (06 21) 2 08 65 / 9

Außenstelle Sinsheim, Wilhelm-Straße 14
Telefon: (0 72 61) 851-855
Telex Nr.: 782 303 lasnh d

Rhein-Neckar-Kreis · 6900 Heidelberg 1 · Postfach 1130

An das
Bürgermeisteramt
6901 St. Ilgen

Heidelberg, den 8.3.1974
Durchwahl Nr. 522 282

Betr. Bebauungsplan für das Gebiet "Hohe Rot" Gemarkung St. Ilgen
hier: Planänderung

Bezug Dort.Schr.v.28.2.1974 u.6.3.1974

Anl.: 2 Planfertigungen
2 Hefte Verfahrensakten
1 Satzungsmuster

Der durch Beschluß des Gemeinderats St. Ilgen vom 18. Febr. 1972 gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossene Änderungsbebauungsplan für das Gebiet "Hohe Rot" und die gleichzeitig vom Gemeinderat gem. § 111 LBO als Satzung beschlossenen örtlichen Bauvorschriften für das o.g. Gebiet werden nach § 11 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27.6.1961 (Ges. Bl. S. 208) in der Fassung der VO vom 16.3.1965 (Ges. Bl. S. 62) und vom 30.1.1973 (Ges. Bl. S. 19) und § 111 Abs. 5 Satz 2 Landesbauordnung in der Fassung vom 20.6.1972 (Ges. Bl. S. 351) in Verbindung mit § 2 der zweiten VO des Innenministeriums über die Zuständigkeit für die Genehmigung örtlicher Bauvorschriften nach der Landesbauordnung vom 19.12.1972 (Ges. Bl. S. 20)

g e n e h m i g t.

Der unterm 18.2.1974 als Satzung beschlossene Bebauungsplan betrifft die Änderung des am 29.8.1972 genehmigten Bebauungsplans für das Gebiet "Hohe Rot". Soweit dieser Bebauungsplan dem Änderungsplan entgegen steht, gilt dieser als aufgehoben.

Die Planänderung bezieht sich auf folgendes:

- a) Änderung verschiedener Reihenhausplätze
- b) Weitere Anordnung von Garagen und Stellplatzflächen

- 2 -

- c) Änderung im Kindergartenbereich der Art der Nutzung und der Geschoszahl eines Gebäudes.
- d) Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans in ostwärtiger Richtung.

Der Bebauungsplan besteht aus zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen nach § 9 Abs.1 BBauG und § 111 LBO. Er genügt den Mindestanforderungen des § 30 BBauG.

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung ist öffentlich auszulegen. Die Genehmigung, sowie Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Vollzug der Bekanntmachung ist uns nachzuweisen (§§ 12 BBauG, 111 Abs.5 Satz 1 LBO).

Mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes tritt eine für dieses Gebiet etwa bestehende Veränderungssperre ausser Kraft (§ 17 Abs.5 BBauG).

Jedermann kann Einblick in den Bebauungsplan und die Begründung nehmen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen (§ 2 Abs.8 BBauG).

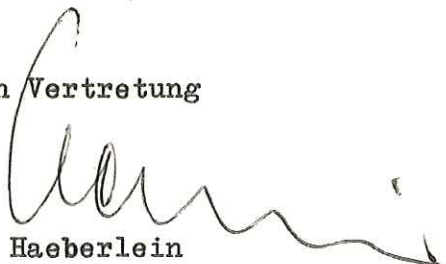
Die Erhebung von Kosten durch uns unterbleibt nach § 5 Ziff. 7 des Landesgebührengesetzes vom 21.3.1961 (Ges.Bl.S.59).

Die mit Genehmigungsvermerk versehenen Planfertigungen sowie die dortigen Akten geben wir zurück.

Wir bitten künftighin Satzungen und Planänderungen entsprechend dem beigefügten Muster zu fassen.



In Vertretung


Haeberlein
Oberreg. Rat